

# Studienplan – Zertifikatsstudiengang für nebenberufliche Berufsfachschullehrerinnen und Berufsfachschullehrer für den berufskundlichen Unterricht (BKU)

vom XXX

*Der Rat des Eidgenössischen Hochschulinstituts für Berufsbildung (EHB-Rat), gestützt auf die Artikel 12 Absatz 2 des EHB-Studienreglements vom 22. Juni 2010, erlässt folgenden Studienplan:*

<b>1</b>	<b>Rechtliche Grundlagen</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Studienziele</b>	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Zulassung</b>	<b>3</b>
3.1	Zulassungsbedingungen	3
3.2	Zulassungsverfahren	3
3.3	Einsprache	3
<b>4</b>	<b>Dauer und Struktur</b>	<b>3</b>
4.1	Studienprogramm	3
4.2	Lernmodalitäten	3
4.3	Unterrichts- und Prüfungssprachen	4
4.4	Beratung	4
4.5	Betreuung	4
<b>5</b>	<b>Zugehörige Module</b>	<b>4</b>
<b>6</b>	<b>Qualitätssichernde Massnahmen</b>	<b>4</b>
6.1	Evaluationsverfahren	4
6.2	Interne Evaluation	5
6.3	Externe Evaluation	5
6.4	Evaluationsergebnisse	5
<b>7</b>	<b>Qualifikationsverfahren</b>	<b>5</b>
7.1	Prüfungsberechtigte Personen	5
7.2	Modulprüfungen	5
7.3	Bewertung	6
7.4	Nichtbestehen und Rechtsweg	6
7.5	Anrechnung früherer Studienleistungen	6
<b>8</b>	<b>Ausbildungsnachweise und Abschluss</b>	<b>7</b>
8.1	Ausbildungsnachweise	7
8.2	Abschluss	7
8.3	Beilage zum Abschluss	7
<b>9</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>7</b>
9.1	Aufhebung bisherigen Rechts	7
9.2	Inkrafttreten	7

## 1 Rechtliche Grundlagen

Der Studienplan für den *Zertifikatsstudiengang für nebenberufliche Berufsfachschullehrerinnen und Berufsfachschullehrer für den berufskundlichen Unterricht (BKU)* (nachfolgend: *Zertifikatsstudiengang - ZBKU*) ist auf der Basis der folgenden rechtlichen Grundlagen erstellt:

- Art. 46 der Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV);
- Art. 8 und Art. 9 der Verordnung vom 14. September 2005 über das Eidgenössische Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB-Verordnung);
- Art. 1 Bst. b und Art. 12 des Reglements des EHB-Rates vom 22. Juni 2010 über die Bildungsangebote und Abschlüsse am Eidgenössischen Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB-Studienreglement);
- Rahmenlehrplan (RLP) des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie BBT vom 1. Februar 2011 für Lehrpersonen für den berufskundlichen Unterricht im Nebenberuf.

## 2 Studienziele

Das Eidgenössische Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB) bildet im *Zertifikatsstudiengang - ZBKU* Lehrpersonen aus, die folgende Ziele und Standard erreichen:

Ziele	Standard
Bildungsziel 1	Den Umgang mit Lernenden als Interaktionsprozess gestalten. [Standard 1.1 RLP]
Bildungsziel 2	Unterrichtseinheiten situationsgerecht und mit Bezug auf die Berufspraxis der Lernenden planen, durchführen und überprüfen. [Standards 2.1-2.2 RLP]
Bildungsziel 3	Beurteilung und Förderung der Lernenden. [Standards 3.1-3.2 RLP]
Bildungsziel 4	Das rechtliche, beraterische und betriebliche Umfeld erfassen, mit ihm und mit den gesetzlichen Vertretungen umgehen. [Standards 4.1-4.2 RLP]
Bildungsziel 5	Die eigene Arbeit reflektieren. [Standard 5.1 RLP]
Bildungsziel 7	Die Inhalte des Lehrfaches theoretisch durchdringen und fachdidaktisch aufbereiten. [Standard 7.1 RLP]

## 3 Zulassung

### 3.1 Zulassungsbedingungen

1. Fachliche Bildung: entsprechender Abschluss einer höheren Berufsbildung oder einer Hochschule (Art. 46 Abs. 2 Bst. a BBV);
2. Betriebliche Erfahrung: mindestens sechs Monate im Lehrgebiet (Art. 46 Abs. 1 Bst. c BBV);
3. Lehrberufliche Voraussetzungen: nebenberufliche Anstellung an einer Berufsfachschule.

### 3.2 Zulassungsverfahren

1. Alle Bewerberinnen und Bewerber für den Zertifikatsstudiengang werden einem Zulassungsverfahren unterzogen.
2. Das Zulassungsverfahren besteht aus den folgenden Schritten:
  - Einreichen des Anmeldeformulars mit allen erforderlichen Unterlagen;
  - Prüfung der Bewerbung durch die Studiengangsleitung: Feststellen der Zulassungsfähigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers, Durchführung eines allfälligen Aufnahmegesprächs, Empfehlung bezüglich des Zulassungsentscheids an die Zulassungskommission);
  - Schriftliche Mitteilung des Entscheids an die Bewerberin oder den Bewerber.

### 3.3 Einsprache

Gegen einen negativen Zulassungsentscheid kann bei der Direktorin oder dem Direktor des EHB (Adresse: Kirchlindachstrasse 79, Postfach, CH-3052 Zollikofen) innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung des Entscheids schriftlich Einsprache erhoben werden. Diese Frist kann nicht verlängert werden. Die Einsprache hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

## 4 Dauer und Struktur

### 4.1 Studienprogramm

1. Der *Zertifikatsstudiengang - ZBKU* umfasst ein Modul, das 10 Kreditpunkten nach dem European Credit Transfer and Accumulation System ECTS entspricht, d.h. 300 Lernstunden.
2. Die Regelstudienzeit beträgt in der Regel zwei Semester.

### 4.2 Lernmodalitäten

1. Die Lernstunden umfassen Präsenzkurse sowie Fernunterricht, betreutes oder eigenverantwortliches Selbststudium, Praktika, Qualifikationsverfahren und offizielle Veranstaltungen.
2. Das Verhältnis von Präsenzunterricht und Selbststudium sowie die Studienmodalitäten sind festgelegt und werden den Studierenden vor Modulbeginn schriftlich mitgeteilt.
3. Der Präsenzunterricht ist obligatorisch. Begründete Absenzen sind bis zu 20% der vorgesehenen Präsenzzeit möglich oder sind allenfalls gemäss den Vorschriften der Partnerinstitutionen

zu regeln. Die Studierenden sind verpflichtet die Unterrichtsinhalte in geeigneter Weise selbstständig nachzuholen. Die Einzelheiten sind in den Weisungen über die Handhabung der Absenzen von Studierenden der Ausbildungsstudiengänge des EHB vom XXX festgehalten.

### **4.3 Unterrichts- und Prüfungssprachen**

Der Unterricht, das Qualifikationsverfahren und die dazu gehörenden Prüfungen des Zertifikatsstudiengangs werden in der Regel in der jeweiligen Landessprache durchgeführt.

### **4.4 Beratung**

Die Studiengangsleitung des *Zertifikatsstudiengang - ZBKU* berät die Studierenden in administrativen Fragen wie auch bei Fragen zur Studienplanung.

### **4.5 Betreuung**

Die Betreuung der Studierenden kann durch eine Praxisberaterin/einen Praxisberater oder durch Dozierende am EHB erfolgen. Weitere Betreuerinnen und Betreuer können durch die Studiengangsleitung bestimmt werden.

## **5 Zugehörige Module**

Das zum *Zertifikatsstudiengang - ZBKU* zugehörige Pflichtmodul ist:

Modul A    *Grundlagen des Berufsbildungsunterrichts*    10 ECTS-Kreditpunkte

## **6 Qualitätssichernde Massnahmen**

### **6.1 Evaluationsverfahren**

Der *Zertifikatsstudiengang - ZBKU* wird regelmässig einer Evaluation unterzogen.

## 6.2 Interne Evaluation

1. Die Evaluationsinhalte (was, nach welchen Kriterien und mit welchen Mitteln) werden von der nationalen Spartenleitung aufgrund eines Vorschlags der Fachstelle Evaluation und nach Anhörung der regionalen Spartenleitung und der regionalen Studiengangleitern bestimmt.
2. Die Evaluationen erfolgen auf nationaler und regionaler Ebene. Im ersten Falle geschieht dies unter der Führung der Fachstelle Evaluation, im zweiten Falle unter der Führung der regionalen Spartenleitung.
3. Die intern durchgeführte Evaluation berücksichtigt Studierende, Dozierende sowie weitere Ausbildungspartner.

## 6.3 Externe Evaluation

Externe Evaluationen sind möglich. Sie werden vom EHB-Rat bestimmt und müssen den gängigen wissenschaftlichen Kriterien und Standards entsprechen.

## 6.4 Evaluationsergebnisse

1. Die Ergebnisse der Evaluation dienen der Weiterentwicklung des *Zertifikatsstudiengangs*.
2. Die internen Evaluationsergebnisse werden den regionalen Sparten- und Studiengangleitungen zur Verfügung gestellt. Aus ihrer Diskussion werden Entwicklungs- und Verbesserungsmaßnahmen abgeleitet.
3. Die Ergebnisse aus externen Evaluationen werden den regionalen Studiengangleitungen zur Verfügung gestellt. Sie werden zusammen mit den regionalen und mit der nationalen Spartenleitung analysiert und der nationalen Hochschulleitung und dem EHB-Rat unterbreitet.

# 7 Qualifikationsverfahren

## 7.1 Prüfungsberechtigte Personen

Für die Prüfung und Beurteilung einer Leistung sind die Dozierenden des betreffenden Moduls berechtigt und zuständig. Andere ausgewiesene, von der Studiengangleitung beigezogene Fachleute müssen von der regionalen Spartenleitung bestätigt werden.

## 7.2 Modulprüfungen

1. Das Qualifikationsverfahren weist die Basiskompetenzen zur Lehrbefähigung nach, namentlich in der Vorbereitung, Durchführung und Reflexion von unterrichtlichem Handeln. Es besteht aus einer schriftlichen Arbeit, die eine Prüfungslektion umfassend dokumentiert und/oder aus einer Prüfungslektion, die entweder direkt oder indirekt mittels einer Videoaufnahme beobachtet und beurteilt wird.

2. Die Prüfungsprozedur, einschliesslich der Kriterien zur Leistungsbeurteilung, wird in der Modulkarte festgehalten und den Studierenden am Anfang des Moduls bekannt gegeben.

### **7.3 Bewertung**

1. Die Modulprüfungen werden gemäss folgender Skala bewertet:
  - A = hervorragend
  - B = sehr gut
  - C = gut
  - D = befriedigend
  - E = ausreichend
  - FX = nicht bestanden – es sind Verbesserungen erforderlich
  - F = nicht bestanden – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich
2. Die Module, die mit einer Bewertung E oder besser bewertet wurden, gelten als bestanden.
3. Die Prüfungsergebnisse müssen den Studierenden spätestens einen Monat nach der Prüfung mitgeteilt werden.
4. Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre/seine Prüfungsunterlagen gewährt.

### **7.4 Nichtbestehen und Rechtsweg**

1. Bei Nichtbestehen einer Modulprüfung können die Studierenden die Prüfung zweimal wiederholen. Ein Modul kann höchstens zweimal besucht werden.
2. Die Studierenden können gegen die Bewertungen FX oder F Einsprache erheben. Die Einsprache ist innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung der Bewertung schriftlich an die Direktorin oder den Direktor des EHB (Adresse: Kirchlindachstrasse 79, Postfach, CH-3052 Zollikofen) zu richten. Diese Frist kann nicht verlängert werden. Die Einsprache hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

### **7.5 Anrechnung früherer Studienleistungen**

1. Frühere, am EHB oder im Rahmen eines Studienprogramms einer anderen schweizerischen oder ausländischen Hochschule absolvierte Studien sowie praktische Erfahrungen, die für das Zertifikatsstudium relevant sind, können auf Antrag der Studiengangleitung durch einen Entscheid der nationalen Spartenleiterin oder des nationalen Spartenleiters Ausbildung angerechnet werden.
2. Der Entscheid erfolgt nach Abschluss eines Verfahrens, das der Überprüfung dient, ob die Anzahl der Lernstunden und die Anforderungen äquivalent und die erwarteten Kompetenzen ordnungsgemäss bescheinigt und zertifiziert sind.
3. Für die auf Basis früherer Studien anerkannten Module werden die erzielten Bewertungen oder Noten übernommen, soweit das Bewertungssystem vergleichbar ist. Andernfalls werden die Module im Certificate Supplement mit dem Vermerk „bestanden“ aufgeführt.

## 8 Ausbildungsnachweise und Abschluss

### 8.1 Ausbildungsnachweise

Für das bestandene Modul (Bewertung mindestens E [ausreichend]) wird den Studierenden ein Ausbildungsnachweis ausgestellt.

### 8.2 Abschluss

Studierende, die erfolgreich das Modul des Zertifikatsstudiengangs absolviert und im Qualifikationsverfahren mindestens die Note E erhalten haben, erhalten das Zertifikat *Berufspädagogische Bildung für nebenberufliche Berufsfachschullehrerinnen und Berufsfachschullehrer*, ergänzt mit der Fachrichtung.

### 8.3 Beilage zum Abschluss

Das Certificate Supplement gibt Auskunft über

1. das abgeschlossene Modul und dessen Bewertung;
2. angerechnete Modulteile.

## 9 Inkrafttreten

### 9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Der Studienplan vom 22. August 2007 [Stand am 1. August 2011] wird aufgehoben.

### 9.2 Inkrafttreten

Dieser Studienplan tritt rückwirkend auf den 1. August 2012 in Kraft.

XXX

Der EHB-Rat

Philippe Gnägi  
Präsident